Satzung des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache (IDS)

Sitz Mannheim

In der Fassung vom 26.11.2021

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS)", im Folgenden als „Institut" bezeichnet. Sitz der Stiftung ist Mannheim. Das Institut ist Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.
(2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die deutsche Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in ihrer neueren Geschichte wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung und erbringt auch wissenschaftliche Dienstleistungen.

(2) Ferner verfolgt die Stiftung den Zweck, im Wege des wechselseitigen Transfers einen langfristigen und dauerhaften direkten Wissenstransfer in Bezug auf die deutsche Sprache in die Öffentlichkeit und innerhalb der weltweiten germanistischen Linguistik zu ermöglichen. Sie wird hierzu insbesondere das Forum Deutsche Sprache betreiben und Dauer- und Sonderausstellungen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten zum Thema deutsche Sprache und anderen sprachlichen oder sprachkulturellen Themen präsentieren sowie ausstellungsbezogene Begleit- und Weiterbildungsprogramme durchführen.
(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, den Archiven und der Bibliothek des Instituts.
(2) Die Stiftung wird finanziert
   1. aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland, der Ländergemeinschaft und der Stadt Mannheim,
   2. aus Mitteln des Vereins „Freunde des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache e.V.",
   3. aus Mitteln Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
   4. aus Einnahmen aus der Tätigkeit des Instituts,
   5. aus Erträgen des Stiftungsvermögens.
(3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger dürfen in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 4 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand
3. das Leitungskollegium
4. der Wissenschaftliche Beirat

(2) Die Sitzungen der Stiftungsorgane finden in der Regel als Präsenzversammlung statt. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Sitzungen auch in virtueller Form (im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere per Video, einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Telefon) oder in Mischform aus Präsenzversammlung und virtueller Teilnahme von Mitgliedern abgehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Stiftungsorgans, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, entscheidet gemäß Satz 1, in welcher Form die Sitzung des Stiftungsorgans stattfindet sowie über die näheren Einzelheiten der virtuellen Teilnahme und Abstimmung und den Zugang zum Online-Verfahren. Eine Sitzung pro Jahr kann auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe in virtueller Form abgehalten werden. Näheres können auch die Geschäftsordnungen der jeweiligen Stiftungsorgane regeln.

(3) Ein Beschluss kann im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren, beispielsweise per E-Mail oder per Online-Verfahren, mit Verschweigefrist erfolgen, soweit die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Stiftungsorgans, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Eilbedürftigkeit begründet.

§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter:
   1. des Landes Baden-Württemberg,
   2. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
   3. des Auswärtigen Amts,
   4. der Stadt Mannheim und
   5. des Vereins "Freunde des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache e.V."

(2) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats gehört dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von den entsendungsberechtigten Einrichtungen bestellt. Die Mitglieder können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.

(4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der von den in Abs. 1 genannten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen, wobei das von dem Land Baden-Württemberg benannte Mitglied zwei Stimmen führt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Stiftungsrat für vier Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann auch intern beraten und beschließen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Institut auf Antrag Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

(8) Das Verfahren des Stiftungsrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere über die Organisation, die mittelfristige Finanzplanung, das Programmbudget und andere wichtige finanzielle Angelegenheiten des Instituts. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Führung der Stiftungsgeschäfte. Er stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über und beauftragt den Abschlussprüfer und beschließt auf Grund des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Entlastung des Vorstands.

(3) Der Stiftungsrat beschließt nach Anhörung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats über die Bestellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstands.

(4) Der Stiftungsrat genehmigt den vom Leitungsgremium erarbeiteten und vom Wissenschaftlichen Beirat bestätigten mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplan des Instituts.

(5) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand in wichtigen Angelegenheiten Weisungen erteilen.

§ 7 Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats

(1) Der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats.

(2) In besonderen Eilfällen kann die oder der Vorsitzende anstelle des Stiftungsrats Entscheidungen treffen. Sie bzw. er hat den Stiftungsrat unverzüglich von den getroffenen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht ab dem 1. Juli 2020 aus der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor und der administrativen Direktorin oder dem administrativen Direktor. Er ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 i.V.m. § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Einzelvertretung berechtigt. Die wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftliche Direktor fungiert als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor muss Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler sein und soll zugleich eine Professur einer baden-württembergischen Universität innehaben (gemeinsame Berufung). Die Amtszeit ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur stellvertretenden wissenschaftlichen Direktorin oder zum stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor. Die Bestellung kann befristet sein. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Die mit dieser Aufgabe betraute Person vertritt auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, die auch auf bestimmte Bereiche beschränkt werden kann, die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor bei deren bzw. dessen Verhinderung. Ihr können vom Vorstand bestimmte Aufgaben zur ständigen Besorgung übertragen werden, die im Verantwortungsbereich der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors liegen. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Fassung von Vorstandsbeschlüssen.

(4) Die administrative Direktorin oder der administrative Direktor muss einen für dieses Amt geeigneten Berufsabschluss haben, wie z.B., jedoch nicht zwingend, einen verwaltungswissenschaftlichen, juristischen oder vergleichbaren Hochschulabschluss. Die Amtszeit ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt.

(5) Die administrative Direktorin oder der administrative Direktor bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung zur stellvertretenden administrativen Direktorin oder zum stellvertretenden administrativen Direktor. Die Bestellung kann befristet sein. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Die mit dieser Aufgabe betraute Person vertritt auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, die auch auf bestimmte Bereiche beschränkt werden kann, die administrative Direktorin oder den administrativen Direktor bei deren bzw. dessen Verhinderung. Ihr können vom Vorstand bestimmte Aufgaben zur ständigen Besorgung übertragen werden, die im Verantwortungsbereich der administrativen Direktorin oder des administrativen Direktors liegen. Die Vertretung erstreckt sich nicht auf die Fassung von Vorstandsbeschlüssen.

(6) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor und die administrative Direktorin oder der administrative Direktor sind auf der Grundlage eines jeweils gesonderten Anstellungsvertrags für das Institut tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(7) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die auch die interne Geschäftsverteilung und Beschlussfassung regelt. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds eine für die Vorstandsmitglieder bindende Entscheidungdes Stiftungsrats herbeigeführt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Institut entsprechend der in § 2 genannten Zweckbestimmung unter Beachtung der Beschlüsse der anderen Stiftungsorgane. Der Vorstand ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- Der Vorstand legt dem Stiftungsrat den vom Leitungskollegium erarbeiteten und vom Wissenschaftlichen Beirat bestätigten mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplan vor.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung und den Vollzug des Programmbudgets.
- Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung vor.
- Der Vorstand ernennt und entlässt nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats und nach Zustimmung durch den Stiftungsrat die Abteilungsleiterinnen und die Abteilungsleiter.
- Dem Vorstand obliegen alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats für außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, die auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand beispielhaft aufgeführt werden können.

§ 10 Das Leitungskollegium

(1) Das Leitungskollegium besteht aus der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der administrativen Direktorin oder dem administrativen Direktor, den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern und der Sprecherin oder dem Sprecher des Ausschusses der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 14.

(2) Beschlüsse des Leitungskollegiums bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(3) Das Leitungskollegium hat die Aufgaben,
   1. den mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten und mit dem Wissenschaftlichen Beirat zu erörtern,
   2. Empfehlungen über die Zuordnung von Stellen bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Abteilungen und zentralen Arbeitsstellen auszusprechen,
   3. sonstige abteilungsübergreifende Angelegenheiten zu beraten,
   4. das Programmbudget des Instituts und dessen Vollzug zu beraten,
   5. unbeschadet anderer Begutachtungen die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten und wissenschaftlicher Dienstleistungen des Instituts zu prüfen.

(4) Das Leitungskollegium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 11 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus neun, davon mindestens zwei ausländischen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stiftungsrats berufen. Der Stiftungsrat stellt hierfür das Benehmen mit dem Leitungskollegium und mit dem Wissenschaftlichen Beirat her. Einmalige Wiederberufung in Folge ist möglich. Die Mitglieder sollen in Forschung und Lehre aktive Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist auch auf Wunsch des Stiftungsrats oder von mindestens drei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats, ihre bzw. seine Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann auch intern beraten und beschließen.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können einen angemessenen Aufwands- und Auslagenersatz erhalten. Über Umfang und Höhe entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden. Sie erhalten Reisekostenerstattung nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

(6) Das Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 12 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die anderen Organe der Stiftung in fachlichen und fächerübergreifenden Fragen der Planung und Durchführung der Forschungsarbeiten und der wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie der Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät das Leitungskollegium bei der mittel- und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und bestätigt diese.
- Er bewertet nach den Grundsätzen der Leibniz-Gemeinschaft im Dialog mit dem Leitungskollegium und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigem Turnus die Forschungs- und Entwicklungsleistungen der einzelnen Abteilungen und Arbeitsstellen des Instituts, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger.
- Er berichtet den anderen Organen der Stiftung über die Bewertungen.

- Er berät den Stiftungsrat bei den Berufungsverfahren für die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
- Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Stiftungsrat Stellung.

§ 13 Abteilungen und Programmbereiche

(1) Mit Ausnahme zentraler Aufgaben werden die Forschungsaufgaben des Instituts in Abteilungen durchgeführt. Unterhalb der Ebene der Abteilungen kann der Vorstand Programmbereiche einrichten. Die Programmbereichsleiterinnen und -leiter werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Verlängerungen sind möglich.

(2) Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind fachlich weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Abteilung. Im Falle der Einrichtung von Programmbereichen steht die fachliche Weisungsberechtigung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Programmbereiche zudem auch den jeweiligen Programmbereichsleiterinnen bzw. Programmbereichsleitern zu, die jedoch gegenüber der fachlichen Weisungsberechtigung der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nachrangig ist. Die Regelung in § 9 Abs. 1 5. Spiegelstrich bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Abteilungsleiterinnen bzw. die Abteilungsleiter berufen halbjährlich oder auf Antrag eines Drittels der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung eine Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung ein, bei der die wichtigen Angelegenheiten der Abteilung erörtert werden.

§ 14 Ausschuss der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen einen Ausschuss von sieben Mitgliedern auf zwei Jahre. Wiederwahl in Folge ist möglich; Näheres regelt die Wahlordnung gemäß Absatz 2. Der Ausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Betriebsrats fallen.

(2) Der Ausschuss der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt sich eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts werden nach den für die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg geltenden Grundsätzen beschäftigt und vergütet.

§ 16 Gleichstellung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird als Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen des Instituts umgesetzt. Alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in allen Aufgabenbereichen zu fördern.

§ 17 Internationaler Wissenschaftlicher Rat

(1) Zur Herstellung und zum Ausbau der wissenschaftlichen Kontakte des Instituts zur Hochschulforschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches im Aufgabenbereich des Instituts zwischen Forscherinnen und Forschern im In- und Ausland kann ein Internationaler Wissenschaftlicher Rat am Institut eingerichtet werden.

(2) Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Rats sollen vorwiegend aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland kommen und in Forschung und Lehre aktive Personen sein, die in der Lage sind, den wissenschaftlichen Austausch auf dem Gebiet der germanistischen Linguistik, insbesondere im Aufgabengebiet des Instituts, nachhaltig zu fördern. Die Anzahl der Mitglieder soll höchstens 60 betragen.

(3) Die Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Leitungskollegiums auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet
   1. nach Ablauf der Dauer der Berufung,
   2. durch Austritt,
   3. durch Ausschluss, über den der Wissenschaftliche Beirat mit einer 2/3-Mehrheit entscheidet.

(5) Sitzungen des Internationalen Wissenschaftlichen Rats finden in der Regel in jährlichem Abstand in Verbindung mit der jeweiligen Jahrestagung des Instituts statt.

§ 18 Rechnungsprüfung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und das Bundesministerium für Bildung und Forschung sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrechnungshof haben ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 91 LHO/BHO.

§ 19 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Stiftungsrats, darunter den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats und des Leitungskollegiums geändert werden. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn auf der Sitzung des Stiftungsrats drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, lädt die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats zu einer weiteren Sitzung im Abstand von mindestens einem Monat ein. Auf dieser Sitzung genügt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder; darauf muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende in ihrem bzw. seinem Einladungsschreiben hinweisen.

§ 20 Auflösung der Stiftung

(1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung angeführten steuerbegünstigten Zwecke. Diese Vermögensverfügung bedarf der Zustimmung der in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Stiftungsrats.

(2) Falls diese Stiftungsratsmitglieder nicht zustimmen, fällt das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Zuschüsse an das Land Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland, die Ländergemeinschaft und die Stadt Mannheim. Die Empfänger des Vermögens verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für die in § 2 dieser Satzung angeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.